



Fortzahlungsantrag für SGB II -Lebensunterhaltsleistungen

Leitsatz: Der Antrag ist nicht nur für den erstmaligen sechsmonatigen Leistungszeitraum, sondern auch für den Folgezeitraum Anspruchsvoraussetzung

Erläuterungen: Antrag Leistungsvoraussetzung

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II werden nach § 37 Abs.1 SGB II nur auf Antrag gewährt. Der Antrag hat konstitutive Wirkung und ist daher Leistungsvoraussetzung¹. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum Sozialhilferecht. Nach § 18 Abs.1 setzt die Sozialhilfe mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung (§§ 41 – 46a SGB XII) ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen vorliegen. Nach § 37 Abs.2 SGB II werden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende auch nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Ein Antrag ist von der Behörde immer so auszulegen, dass das Begehren des Antragstellers möglichst weitgehend zum Zuge kommt (Grundsatz der Meistbegünstigung)².

Befristete Leistungsgewährung

Nach § 41 Abs.1 S.4 SGB II sollen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 bis 27 SGB II) für jeweils 6 Monate bewilligt werden. Bei Leistungsberechtigten, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse im Zeitraum von 1 Jahr nicht zu erwarten sind, kann die Bewilligung nach § 41 Abs.4 S. 6 SGB II im Bescheid auch für 1 Jahr ausgesprochen werden. Ein schriftlicher Leistungsbescheid³ für die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt wird daher in der Regel für einen Zeitraum von 6 Monaten oder 1 Jahr erlassen. Soweit sich innerhalb der Laufzeit Tatbestandsvoraussetzungen der Leistungsgewährung in der Weise zu Gunsten der leistungsberechtigten Person ändern, dass ihr höhere SGB II-Leistungen zu gewähren sind (z.B. bei Wegfall von Einkommen), kann sie unverzüglich einen Antrag auf Anpassung stellen. Ändern sich Tatbestandsvoraussetzungen in der Weise zu ihren Lasten, dass ihr niedrigere SGB II-Leistungen zu gewähren sind (z.B. das Einkommen hat sich erhöht), hat sie ihre entsprechende Mitteilungspflicht gegenüber der SGB II-Behörde nach § 60 Abs.1 Nr.2 SGB I unverzüglich zu erfüllen.

¹ Bt-Drucks.15/1516, S.62

² BSG Urt.v.23.3.2010 – b 14 AS 6/09 R SozR 4-4200 § 37 Nr.2

³ Verwaltungsakt i.S.d.§ 31 SGB X

Fortzahlungsantrag

Das Antragserfordernis hat zur Folge, dass für den Fall, dass beim Leistungsempfänger auch nach Ablauf von 6 Monaten oder 1 Jahr immer noch die Leistungsvoraussetzungen vorliegen, er seine laufenden Leistungen erneut und vor Ablauf der bewilligten Leistungsfrist beantragen muss. Das BSG kommt in seinem Urteil vom 18.01.2011⁴ zu dem Ergebnis, dass das Antragserfordernis nach § 37 Abs.1 SGB II nicht nur für den Erstantrag, sondern auch im Fortzahlungsfall gilt. Es begründet dieses Ergebnis folgendermaßen: Aus dem Wortlaut des § 37 SGB II ergebe sich nicht, dass diese Regelung nur für den Erstantrag und damit nicht für den Folgeantrag gelte. Die gesetzlich angeordnete Befristung erfolge, um die Grundsicherungsleistungen wegen des Ziels der Eingliederung in den Arbeitsmarkt von vornherein nur auf den hierfür unerlässlichen Zeitraum zu begrenzen⁵. Es handele sich bei den laufenden SGB II-Leistungen im Unterschied zu den laufenden Sozialhilfeleistungen um eine rentengleiche Dauerleistung⁶.

Konsequenz eines fehlenden Folgeantrages

Ein fehlender Fortzahlungsantrag führt dazu, dass für Zeiträume ohne Antrag auch dann kein Leistungsanspruch besteht, wenn alle anderen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Der durch den unmittelbar anschließenden Fortzahlungsantrag weggefallene Anspruch beginnt erst wieder ab Eingang des Folgeantrages. Der für die unmittelbare Anschlusszeit fehlende Fortzahlungsantrag kann nach Auffassung des BSG⁷ nicht durch Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X geheilt werden. Beim Antragserfordernis nach § 37 SGB II handele es sich nicht um eine **gesetzliche Frist** i.S.d.§ 27 SGB X, weil in dieser Vorschrift lediglich das Verhältnis zwischen Leistungsbeginn und Antragstellung geregelt sei. Der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt daher bei einer Antragslücke nicht in Frage.

Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Bei einem fehlenden Fortzahlungsantrag stellt sich die Frage, ob die SGB II-Behörde den Leistungsberechtigten vor Ende der Leistungsfrist darauf hinweisen muss, dass der Leistungsberechtigte zur Sicherstellung der nahtlosen Fortzahlung der SGB II-Lebensunterhaltsleistungen rechtzeitig vor dem Auslaufen einen entsprechenden Fortzahlungsantrag stellen muss. Das BSG geht davon aus, dass sich aus dem Sozialrechtsverhältnis zwischen SGB II-Behörde und Leistungsberechtigtem eine Pflicht des Grundsicherungsträgers ergibt, den Hilfebedürftigen vor dem Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraums über das Erfordernis eines Fortzahlungsantrags zu beraten hat. Hierfür reiche es aus, wenn in einem entsprechenden Schreiben der SGB II-Behörde ein Hinweis auf das Ende des Bewilligungszeitraums enthalten sei und dem Schreiben ein Fortzahlungsformular beigelegt worden sei.

Hinweise: **Bei Beratungen von SGB II-Leistungsberechtigten sollte auf die rechtzeitige Vorbereitung des Fortzahlungsantrags hingewiesen werden.**

⁴ BSG Urt.v.18.1.2011 – B 4 AS 99/10 R FEVS 63, 193

⁵ BSGE 101, 291 = FEVS 60,337

⁶ BSG Urt.v.23.11.2006 – B 11b AS 9/06 R, SozR 4-4300 § 428 Nr.3

⁷ BSG Urt.v.18.1.2011 – B 4 AS 99/10 R FEVS 63, 193